

**IV. Umwelt und Recht
Berufungsausschuss**

Berufungen 2021

Berufung 01/2021

In der Berufungssache der L 110 gegen die Entscheidung des Protestkomitees der Regatta „10. Holzpokal-Regatta“ des Ammersee Yacht-Club e.V. vom 10.07.2021 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Gode Sevecke am 17.12.2021 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antrag auf Wiedergutmachung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Begründung:

Der Berufungsführer beanstandet, dass das Protestkomitee zwei Proteste aus dem gleichen Vorfall bzw. eng zusammenliegenden Vorfällen nicht, wie in WR 63.2 ausdrücklich erlaubt, gemeinsam, sondern getrennt angehört hat.

WR 63.2 erlaubt zwar die gemeinsame Anhörung, verlangt diese aber nicht.

Im Weiteren beanstandet der Berufungsführer, dass das Protestkomitee Zeugen, die der Berufungsführer genannt hat, die aber nicht bereitstanden, nicht angehört hat.

WR 63.6(a) verlangt vom Protestkomitee verpflichtend nur, dass es die Parteien und deren Zeugen anhört. Es ist Aufgabe der Parteien, nicht des Protestkomitees, die Zeugen herbeizubringen.

Das Protestkomitee hat seine Aufklärungspflicht nicht verletzt.

Ein zusätzlicher Antrag auf Wiedergutmachung in der Berufungsinstanz ist unzulässig, da hierfür nicht der Berufungsausschuss, sondern das Protestkomitee zuständig ist.

Berufung 02/2021

In der Berufungssache der XY 1359 gegen die Entscheidung des Protestkomitees der Regatta „Internationale Deutsche Meisterschaft 2021 - Ixylon“ des Potsdamer Seglerverein e.V. vom 07.08.2021 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Gode Sevecke am 17.12.2021 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird wie folgt geändert:

1. XY 1359 wird in der Wettfahrt Nr. 5 wegen Verletzung von WR 2 mit DNE bestraft und ist in der Wettfahrt 6 mit seinem Zieldurchgang zu werten.
2. Der Protestführer XY 29 wird in der Wettfahrt Nr. 5 wegen Verletzung von WR 15 mit DSQ bestraft.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Begründung:

Zu 1. Der vom Protestkomitee festgestellte Sachverhalt erfüllt den Tatbestand einer zweimaligen Drohung. Eine solche Handlung ist unsportlich. Sie erfolgte vorsätzlich und ist deshalb gemäß WR 2 mit DNE zu ahnden.

Eine Verletzung von WR 69.1(b) darf nicht Grund für einen Protest gegen ein Boot sein (WR 69.1(c) und WR 60.5). Außerdem wurden die für ein Verfahren nach WR 69 gegen eine Person vorgeschriebenen formellen Voraussetzungen gemäß WR 69.2 nicht erfüllt.

Zu 2. Nach dem vom Protestkomitee festgestellten Sachverhalt ist der Protestführer in eine zu enge Lücke zwischen Startbahnmarke und XY 1359 hineingefahren, wobei es zu einer Berührung zwischen XY 29 und XY 1359 in Luv kam. Ein Schaden wurde im festgestellten Sachverhalt nicht dokumentiert.

Dieser Sachverhalt erfüllt ein regelwidriges Verhalten nach WR 15 durch XY 29 in Wettfahrt 5. Deshalb ist XY 29 in dieser Wettfahrt mit DSQ zu werten.

Berufung 03/2021

In der Berufungssache des Wettfahrtkomitees gegen die Entscheidung des Protestkomitees der Regatta „Internationale Deutsche Meisterschaft 15qm Jollenkreuzer“ des Yachtclub Steinhuder Meer e.V. vom 20.08.2021 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Gode Sevecke am 17.12.2021 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird aufgehoben.

Der Antrag auf Wiedergutmachung wird wie folgt beschieden:

Das Wettfahrtkomitee hat, indem es am 20.08.2021, dem vorletzten Wettfahrttag, das Ankündigungssignal nach 12:00 h gegeben hat, nicht unsachgemäß gehandelt.

Der Antrag auf Wiedergutmachung wird abgelehnt, da die Bedingungen von 62.1(a) nicht erfüllt sind. Für die Gesamtwertung ist das Ergebnis nach Beendigung der 6. Wettfahrt entsprechend Punkt 13 der Ausschreibung zugrunde zu legen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Begründung:

Die Ausschreibung legt für die Veranstaltung vier Wettfahrttage vom 18.08. bis 21.08.2021 fest.

Punkt 8.5 der Ausschreibung lautet: „Am letzten Wettfahrttag wird kein Ankündigungssignal nach 12:00 Uhr gegeben.“

Punkt 8.6 der Ausschreibung lautet:“ Der Reservetag 21.08.2021 wird nur genutzt, wenn bis zum 20.08.2021 nicht 4 gültige Wettfahrten gesegelt und gewertet wurden.“

Am 20.08.2021 hat das Wettfahrtkomitee die 6. Wettfahrt um 13:04 Uhr angekündigt, durchgeführt und gewertet.

Das Protestkomitee hat einem Wiedergutmachungsantrag von GER 1918, die 6. Wettfahrt nicht zu werten, stattgegeben. Dies wurde damit begründet, dass der 20.08.2021 als letzter Wettfahrttag anzusehen sei, und für diesen die Einschränkung von Punkt 8.5 der Ausschreibung gelte.

Der Berufungsausschuss hat keinen Zweifel daran, dass sich die Einschränkung gemäß Punkt 8.5 der Ausschreibung ausschließlich auf den 21.08.2021 bezieht und nicht auf den 20.08.2021.

Es ist deshalb das Gesamtergebnis nach sechs Wettfahrten für alle Teilnehmenden zugrunde zu legen.